

Beteiligungsbeitrag

(Informationen nach § 5 Lobbyregistergesetz)

Bitte Rückübersendung per E-Mail (lobbyregister@parlament-berlin.de) und unterzeichnet per Post an:

Abgeordnetenhaus von Berlin
Parlamentsdokumentation – II ID Dok
– Lobbyregister –
Niederkirchnerstraße 5
10117 Berlin

Bezeichnung des Gesetzesentwurfes

Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes - Referentenentwurf, Stand 22.12.2021

1. Name der oder des Beteiligten

Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS) e.V.

2. Rechtsform

eingetragener Verein

3. vertretungsberechtigte Person

Roland Kern

4. Geschäftsanschrift

Crellestr. 19/20
10827 Berlin

5. Interessenbereich und Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Beteiligten

- Interessenbereich:

Bildungsbereich

- Schwerpunkt:

Kitas, Horte und Schulen in freier Trägerschaft

6. Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten der /des Beteiligten zum Gesetzesvorhaben:

Die mit dem Gesetzentwurf einhergehenden Vereinfachungen in der Kostenbeteiligung für Eltern mit Kindern in den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden vom DaKS begrüßt.

Weitere Vereinfachungen werden mit Blick auf die Schulen in Wartefrist nach § 101 Schulgesetz und Schulen mit dem Förderschwerpunkt "Geistige Entwicklung" und Auftragsschulen mit dem Förderschwerpunkt "Autismus" angeregt.

Schriftliche oder elektronische Äußerung zum jeweiligen Gesetzesvorhaben ist als Anlage (im PDF-Format) beigefügt.

7. Nur für Vereinigungen nach Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften nach Artikel 4 des Grundgesetzes:

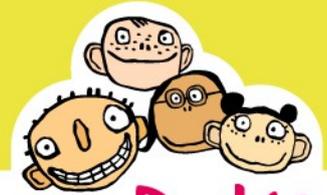
Zustimmung zur Veröffentlichung der schriftlichen oder elektronischen Äußerung

Bitte beachten Sie, dass die Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum jeweiligen Gesetzesvorhaben (Ziffer 6) unabhängig von Ihrer Zustimmung veröffentlicht wird.

18.2.2022

Datum, Ort


Dachverband
Berliner Kinder- und
Schülerläden e.V.
Crellestraße 19/20
10827 Berlin
Volker **Daks**
Ekt.-Beratung / Mitgliedervertretung
Tel. (030) 700 94 25-10 daks-berlin.de
Unterschrift



DaKS

Dachverband
Berliner Kinder- und
Schülerläden e.V.

Crellestraße 19/20
10827 Berlin

EKT-Beratung
Mitgliedervertretung
Tel. (030) 700 94 25 - 10
Fax (030) 700 94 25 - 19
beratung@daks-berlin.de
info@daks-berlin.de

Abrechnungsservice
Lohn und Finanzen
Tel. (030) 700 94 25 - 20
Fax (030) 700 94 25 - 29
service@daks-berlin.de

www.daks-berlin.de

DaKS Crellestraße 19/20 10827 Berlin

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Mech-Borgmann (II C 1.1)
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

vorab per Mail

Berlin, 18. Feb. 2022

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes (Stand 22.12.2021)

Sehr geehrte Frau Mech-Borgmann,

herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Re-ferentenentwurf, die wir gerne wahrnehmen.

Die der angestrebten Änderung des TKBG zugrundeliegende Änderung im Schulgesetz, die den „besonderen Bedarf“ für die Ferienbetreuung in Klasse 5 und 6 abgeschafft und die Situation damit an die Jahrgangsstufen 1 bis 4 angeglichen hat, wird von uns ausdrücklich begrüßt. Dass damit einige Vereinfachungen im TKBG einhergehen werden, wird alle Beteiligten freuen.

Grundsätzlich merken wir an, dass der § 4a des TKBG für Menschen, die damit nicht sehr häufig umgehen, weiterhin nur sehr schwer verständlich ist. Weitere Vereinfachungen könnte man insbesondere erreichen, wenn man die besonderen Regelungen für Kinder an Schulen in der sog. Wartefrist nach § 101 Schulgesetz und für Kinder und Jugendliche an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ sowie an den Auf-tragsschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autismus“ überprüfen würde. Diese besonderen Regelungen betreffen jeweils nur wenige Kinder, machen das Gesetz für alle aber sehr unübersichtlich.

Hinsichtlich der Kinder an Wartefristschulen wäre zu überlegen, ob das zusätzliche „Wartefristmodul“ nicht beitragsfrei gestaltet werden könnte. Mit Blick auf die ebenfalls beitragsfreie außerunterrichtliche Förderung und Betreuung innerhalb der Verlässlichen Halbtagsgrundschule an allen anderen Berliner Ganztagschulen der Primarstufe wäre dies eigentlich auch folgerichtig und würde eine Ungleichbehandlung aufheben.

Hinsichtlich der Förderschwerpunktschulen möchten wir mangels eigener Kompetenz keinen konkreten Vorschlag unterbreiten, auch hier erscheint mit dem Blick auf die spezielle Situation der betroffenen Familien ein gänzlicher



Verzicht auf die Beitragszahlung aber denkbar.

Allerdings dürften gerade an allen diesen Schulen (auch Wartefristschulen) solche Vereinfachungen nicht zu einer Verschlechterung der gegebenen Finanzierung führen.

Im Hinblick auf den konkreten Wortlaut des Gesetzes regen wir Folgendes an:

- Für die in § 4a (1) und (2) genannten Betreuungsmodule gibt es inzwischen Bezeichnungen, die seit vielen Jahren eingeführt sind und sich z.B. auch in den Kostenblättern nach SchulRV/frSchulRV wiederfinden. Wir regen an, diese Bezeichnungen (Frühmodul, Nachmittagsmodul, Spätmodul, Wartefristmodul) in den Absätzen 1 und 2 einzufügen und dann in den Absätzen 5 und 6 nach den jeweiligen Benennungen („Betreuungsmodule nach Absatz 1 Satz ... Nr. ...“) wieder aufzugreifen. Dies würde dem Leser die Satzzählerei ersparen und zur besseren Verständlichkeit der Vorschrift beitragen.
- Das Wartefristmodul findet sich jetzt in Absatz 1 Satz 3 (und nicht mehr in Satz 4). Dies müsste in Absatz 5 Satz 2 und in Absatz 6 Satz 3 angepasst werden.

Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen